



REGELWERK
von *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*
zur Zertifizierung für gebietseigenes Saat- und Pflanzgut
von Wildkräutern- und Wildgräsern

Stand: 03.11.2021

Herausgeber:
Naturschutzsyndikat SICONA Sud-Ouest
12, rue de Capellen, L-8393 Olm, www.sicona.lu

Kontaktperson: Dr. Simone Schneider

Inhalt

Präambel	3
Begrifflichkeiten	3
Vorgaben.....	5
Regionalität	5
Artenansprache - Artenauswahl.....	5
Qualitätsvorgaben - Rückstellproben	5
Sammlung und Nachbau von Saatgut	6
Dokumentation.....	7
Inverkehrbringen, Handel und Etikettierung	8
Meldepflichten	9
Bedingungen für die Verwendung des Zeichens Wëllplanzesom Lëtzebuerg	10
Zertifizierung und Zertifizierungs-Kommission	11
Kontrollen.....	13
Änderungen des Regelwerkes für das Wëllplanzesom Lëtzebuerg-Zertifikat	14
Anlagen	15

Präambel

Das **Qualitätssiegel *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*** gilt für Samen von gebietseigenen Wildgräsern und Wildkräutern, die in **Luxemburg** ohne züchterischen Einfluss vermehrt werden und kennzeichnen die für Luxemburg geeigneten Wildpflanzensaftgutmischungen. Es bestätigt die regionale Herkunftsqualität für aus der Natur gesammeltes sowie landwirtschaftlich angebautes Saat- und Pflanzgut von Wildarten.

Das vorliegende Zertifizierungssystem soll:

- Das Vertrauen in das zertifizierte Produkt stärken.
- Produktion und Vertrieb von Saatgut heimischer Wildpflanzen transparent gestalten.
- Den Marktsektor „gebietseigenes Saatgut“ fördern.
- Einen Mindeststandard und eine Qualitätssicherung im Einsatz von gebietseigenem Saatgut heimischer Wildpflanzen mit seinen naturschutzfachlichen Vorzügen schaffen.
- Das Angebot an herkunftsgesichertem, zertifiziertem Saatgut, das wieder regional eingesetzt wird, fördern und damit einen Beitrag zum Erhalt der genetischen Vielfalt der heimischen Flora leisten.

Dieses Regelwerk bezieht sich sowohl auf **Erhaltungsmischungen** als auch auf **Mischungen, die nicht der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) unterliegen**.

Begrifflichkeiten

Als **Anbaukulturen** gelten alle vermehrten Herkünfte einer Art, die voneinander getrennt geerntet und auch als getrennte **Charge** gelagert werden. Die Zuordnung eines Sammlungs- oder Vermehrungsortes zur **Ursprungsregion Luxemburg** erfolgt anhand der genauen kartografischen Lage des Ortes innerhalb der Landesgrenzen.

Vermehrer sind Betriebe, die Saatgut produzieren. Diese Betriebe können im Auftrag eines beauftragenden Hauptbetriebs abhängig oder eigenständig zertifiziert werden.

Inverkehrbringer gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) ist derjenige, der eine Erhaltungsmischung, die Saatgut von im Saatgutverkehrsgesetz (Mémorial 2008) geregelten Arten enthält, herstellt und in den Verkehr bringt. Als **Handel** wird jede Tätigkeit des Austausches von Saatgut inklusive des Inverkehrbringens bis zur Verwendung bezeichnet. Unter dem Begriff **Art** werden neben den Unterarten im Folgenden auch alle ökologisch eigenständigen Sippen (Ökotypen) zusammengefasst, die bei der Ausbringung besondere Standortqualitäten besitzen, z. B. Blühsuppen, Berg- und Tieflagenformen, Herkünfte nasser- und trockener Standorte.

Erhaltungsmischungen sind Samenmischungen von Wildpflanzen, welche mindestens eine im Saatgutverkehrsgesetz (Mémorial 2008) geregelte Art enthalten. Sie dürfen neben Arten, welche als Futterpflanzen in der Futterpflanzensaftgutverordnung (Annexe I, Mémorial 2021) genannt sind, auch andere Arten enthalten. Diese Erhaltungsmischungen unterliegen damit der **Erhaltungsmischungsverordnung** (Mémorial 2011). Sie sind zur Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen bestimmt und sind mit spezifischen natürlichen und halbnatürlichen Lebensräumen assoziiert.

Die Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) bezeichnet die aus diesem artenreinen Nachbau erstellten Mischungen als „**angebaute Mischungen**“.

„**Direkt geerntete Mischungen**“ sind gemäß der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) Saatgutgemische, die aus Naturbeständen gewonnen und durch selektive Verfahren auf den Saatgutanteil konzentriert werden. Mulchmaterial, Grünschnitt, Mahdgut oder diasporenhaltiger Boden unterliegen nicht der Erhaltungsmischungsverordnung und nicht der *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifizierung.

Gesetzliche Grundlagen

Mémorial (2008) - Saatgutverkehrsgesetz: Loi du 18 mars 2008 sur la commercialisation des semences et plants ainsi que sur la coexistence des cultures génétiquement modifiées, conventionnelles et biologiques. – Mémorial A, Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 32 du 27 mars 2008: 446–449.

Mémorial (2021) - Futterpflanzensaattgutverordnung: Règlement grand-ducal du 22 janvier 2021 fixant les conditions de commercialisation, de production et de certification des semences de plantes fourragères. – Mémorial A, Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 133 du 24 février 2021: 1–43.

Mémorial (2011) - Erhaltungsmischungsverordnung: Règlement grand-ducal du 2 novembre 2011 introduisant certaines dérogations pour la commercialisation des mélanges de semences de plantes fourragères destinés à la préservation de l'environnement naturel. – Mémorial A, Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 228 du 8 novembre 2011: 3930–3933.

Mémorial (2018) - Naturschutzgesetz: Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles et modifiant 1° la loi modifiée du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement ; 2° la loi modifiée du 5 juin 2009 portant création de l'Administration de la nature et des forêts ; 3° la loi modifiée du 3 août 2005 concernant le partenariat entre les syndicats de communes et l'Etat et la restructuration de la démarche scientifique en matière de protection de la nature et des ressources naturelles. – Mémorial A, Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 771 du 05 septembre 2018: 1–48.

Vorgaben

Zertifiziert wird der Betriebszweig „Sammlung und Produktion von Wildpflanzensamen“ sowie das Inverkehrbringen und der Handel mit diesem Saatgut.

Produktion und Vertrieb unterliegen den gesetzlichen Vorgaben sowie folgenden qualitätssichernden Regeln:

Regionalität

1. Jede Charge muss der Ursprungsregion Luxemburg zugeordnet sein. In Betrieben mit zertifizierten und nicht zertifizierten Chargen trägt der Betrieb dafür Sorge, dass nur die Chargen, die alle Vorgaben dieses Regelwerks erfüllen, als *Wëllplanzesom Lëtzebuerg* gekennzeichnet werden.
2. Die Arten dürfen nur in Luxemburg vermehrt werden (Anlage 1). Jede Phase der Vermehrung (mit Ausnahme der Jungpflanzenproduktion im Gewächshaus) hat in Luxemburg zu erfolgen. Ausnahmen können auf Antrag beim Träger des Zertifikates *Wëllplanzesom Lëtzebuerg* in begründeten Fällen zugelassen werden.
3. *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Kulturen müssen im Betriebsablauf vollständig als getrennte Kulturen behandelt werden. Die Vermehrungsbetriebe verpflichten sich, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass Hybridisierungen zwischen *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Kulturen und anderen Kulturen der gleichen Art durch genügende zeitliche und/oder räumliche Trennung vermieden werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten.

Artenansprache - Artenauswahl

4. Nicht zertifizierbar sind invasive Neophyten (siehe <https://neobiota.lu/neophytes>).
5. Die Bestimmung der Arten erfolgt auf der Ebene der Unterarten [Für Arten, die in Luxemburg nur eine Unterart besitzen oder nur mit einer Unterart verbreitet vorkommen, kann im Geschäftsverkehr auf die Nennung der Unterart verzichtet werden]. Die Benennung erfolgt nach der jeweils aktuellen Version der „Nouvelle Flore de la Belgique, du Grand-Duché de Luxembourg, du Nord de la France et des régions voisines“ (Lambinon et al., 2017).

Qualitätsvorgaben - Rückstellproben

6. Für Arten, deren Ernte bzw. Handelsmenge 500 € Verkaufswert je Charge überschreitet, hinterlegt der erste Händler nach dem Produzenten eine Rückstellprobe und bewahrt diese sechs Jahre auf. Die Rückstellprobe umfasst mindestens 1000 Körner oder mindestens 10 g, bei direkt geernteten Mischungen 20 g der ErntechARGE. [Eine Charge besteht aus dem Druschgut, das von einer oder mehreren Flächen und von einem oder mehreren Terminen eines Jahres gewonnen und zusammengefügt wurde.] Produzenten, die selber Ware in den Verkehr bringen, unterliegen ebenfalls dieser Regelung.
7. Händler und Produzenten garantieren für Einzelarten eine Mindestreinheit und Mindestlebensfähigkeit. Die Mindestanforderungen für Arten, die nicht als Futterpflanzen in der Futterpflanzensaatgutverordnung (Annexe 1, Mémorial 2021) genannt sind, sind in Prüftabellen beim Zertifizierungsunternehmen hinterlegt. Bei Unterschreitung der Mindestlebensfähigkeit darf der Händler über eine kostenlose Erhöhung der abgegebenen Warenmenge die mangelnde Mindestlebensfähigkeit ausgleichen.

8. Von jeder Partie einer Art, die in der Futterpflanzensaatgutverordnung (Annexe I, Mémorial 2021) aufgelistet ist (Anlage 2) mit einem Mindestgewicht von 500 kg, muss eine Beschaffenheitsprüfung gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 6 (3), durchgeführt und dokumentiert werden (Anlage 3).

Sammlung und Nachbau von Saatgut

9. Naturschutzfachliche Ansprüche an die Sammlung von Saatgut in der freien Natur müssen umgesetzt werden. Das Saatgut darf nur so gewonnen werden, dass die Ausgangsbestände und ihre Gesellschaften in der freien Natur nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Standard: ENSCONET Seed Collecting Manual for Wild Species, Edition 1,2009 [[PDF](#)]).
10. Die Sammlung von Arten, die in der Futterpflanzensaatgutverordnung (Annexe I, Mémorial 2021) aufgelistet sind, muss gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) in Natura 2000-Gebieten oder in gemäß Naturschutzgesetz (Mémorial 2018) gesetzlich geschützten Biotopen erfolgen.
11. Die Sammlung von Wildpflanzensamen in der Natur zur Direktverwertung und zur Anlage von Vermehrungskulturen erfolgt nur mit Genehmigung laut Naturschutzgesetz (Mémorial 2018).
12. In der Regel wird gesammeltes Saatgut für den Aufbau von Vermehrungskulturen eingesetzt. Einige Arten werden auch direkt für die Begrünung in der freien Landschaft verwendet. Für den Aufbau von Kulturen (Vermehrung) muss das Saatgut von mindestens 50 Wildpflanzen gesammelt werden. Die genetische Vielfalt der Populationen ist durch angepasste Sammelstrategien zu erhalten, z. B. muss – außer bei sehr seltenen Arten – der Spenderbestand größer als 100 Individuen sein, und es sollten mindestens drei, optimal fünf Spenderpopulationen innerhalb der Region und unterschiedliche Wuchstypen einer Art gesammelt werden.
13. Bei der Auswahl von Sammelbeständen werden folgende Indikatoren berücksichtigt, die einen Sammelbestand mit großer Wahrscheinlichkeit als alt und von Ansaaten mit Zuchtsorten als unbeeinflusst charakterisieren:
 - Keine Sammlung entlang von Verkehrswegen.
 - Auf der Sammelfläche sind gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 5(1) bzw. 6 (1), keine Ansaaten innerhalb der letzten 40 Jahre bekannt, auch keine Ansaaten aus Wildpflanzensaatgut.
 - Die Pflanzenzusammensetzung am Sammelort ist regional typisch und im Einklang mit den Standortbedingungen.
 - Vorhandensein von Zeigern für alte Bestände, bei Grünland z. B. besonders artenreiche Bestände (z. B. *Pimpinella major*, *Sanguisorba minor*, ...).
 - Kein Vorkommen von Arten, die auf Ansaaten hinweisen, z. B. *Agrostemma githago*, *Festuca arundinacea*, *Onobrychis viciifolia*, *Sanguisorba minor* ssp. *polygama* (= *S. muricata*), *Pimpinella peregrina* etc., Arten mit gefüllten Blüten.
 - Bei der Sammlung muss ein Abstand von 300 m zu Ansaaten mit Kulturformen der Zielarten eingehalten werden.
14. Bei direkt geernteten Mischungen dürfen gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 5 (4), keine Samen von *Avena fatua*, *Avena sterilis* und von *Cuscuta* spp., und nicht mehr als 0,05 Gewichtsprozent an Saatgut von *Rumex* spp., außer *Rumex acetosa*, *R. acetosella* und *R. maritimus* enthalten sein. Weitere heimische *Rumex*-Arten – mit Ausnahme der Cross

Compliance-Arten – können auf Anfrage bei der Saatgutanerkennungsstelle in Ausnahmefällen enthalten sein. Es dürfen keine Samen von *Senecio jacobaea*, *S. aquaticus*, *S. alpinus*, *S. vernalis* und keine Samen von *Ambrosia artemisiifolia*, *Bunias orientalis*, *Heracleum mantegazzianum* oder anderen Neophyten (<https://neobiota.lu/neophytes/>) enthalten sein.

15. Um die im Spenderbestand gewonnene genetische und phänotypische Vielfalt zu erhalten, ist bei allen Schritten der Vermehrung wie Stratifikation, Aussaat, Keimung, Pikieren und Samenernte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass abweichende Phänotypen (z. B. kleinsamige, großsamige, Langsamkeimer, langsam- oder niedrig-wachsende Pflanzen, frühe oder späte Samenreife) nicht ausselektiert werden.
16. Um die genetische Einengung zu verhindern, muss die Anzahl an Pflanzen für die erste Vermehrungsgeneration zur Samenproduktion von F1-Saatgut mindestens 200 Individuen umfassen. Anzustreben ist ein Bestand mit über 1.000 Individuen. Insbesondere für Arten mit breitem Einsatzbereich und hoher Produktionsmenge / -fläche sollte die Ausgangsgeneration mehrere 1.000 Individuen umfassen.
17. Verschiedene Geno- bzw. Phänotypen einer Art können zu einer Partie zusammengefügt werden. Solche Ökotypen-Mischungen dürfen, je nach Pflanzenart und Betriebsablauf, erzeugt werden, indem entweder das gesammelte Ausgangssaatgut verschiedener Populationen vor der Produktion gemischt und gemeinsam vermehrt wird oder das produzierte Saatgut getrennt vermehrter Populationen einer Art nach der Ernte vereinigt wird. Verschiedene Unterarten und Ökotypen, die geografisch unterschiedliche Areale der Ursprungsregion belegen, dürfen nicht in einer Charge zusammengeführt werden.
18. Die Anzahl der Nachbaugenerationen ist auf fünf beschränkt. Danach muss das Vermehrungsgut vollständig durch Ausgangssaatgut ersetzt werden. Wird Saatgut unterschiedlicher Generationen gemischt, bekommt das Saatgut immer die höhere Generation zugeteilt.
19. Die Bewirtschaftung der Kulturen orientiert sich am ökologischen Landbau. Es dürfen nur jene Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (chemische Stickstoffdünger, Herbizide, Fungizide, Insektizide) zur Anwendung kommen, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind.

Dokumentation

20. Die Sammlung des Ausgangssaatguts und die Vermehrung sind zu dokumentieren. Die lückenlose Herkunfts- und Anbaudokumentation jeder Art ist für die Dauer von sechs Jahren nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren. Die Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben eines Sammelprotokolls und eines digitalen Anbauprotokolls (Anlagen 4 und 5).
21. Die Dokumentation der Sammlung der Einzelarten umfasst für jede Partie:
 - Sammelort der Wildsammlung (Ausgangssaatgut) mit Nennung der Gemeinde, Ortschaft und Flurname). Der Sammelort muss zusätzlich genau lokalisiert werden: GPS-Koordinaten, Katasterparzellenummer, FLIK-Nummer. Bei sehr großen Flurstücken (> 5 ha) ist zusätzlich zur Katasterparzellenummer eine Präzisierung der Fundstelle erforderlich.
 - Angabe der beernteten Biotoptypen nach der Biotoptypen-Klassifizierung im Rahmen des Biotopkatasters oder nach der Ökopunkte-Biotopbewertung (2013) für Luxemburg.
 - Populationsgröße (Schätzwert)
 - Anzahl beernteter Individuen (Schätzwert)
 - Sammelzeitpunkt
 - Name des Sammlers

22. Bei Vermehrung des Saatgutes ist der Feldbestand nach den Vorgaben des Anbauprotokolls (Anlage 5) jährlich zu dokumentieren. Im Einzelnen sind je Kultur anzugeben:
 - Anbaubetrieb
 - eingesetztes Ausgangssaatgut (Art, LOT-Nummern des Basissaatgutes als Herkunftsnnachweis)
 - Angabe der Generation (F0 = Basissaatgut aus Sammlung, F1 = Mutterpflanzen der ersten Samengeneration F1, ...)
 - Lage der Anbaufläche (FLIK Nummer)
 - Größe der Anbaufläche
 - Startjahr der Kultur und jeweilige Vorfrucht.
23. Jede Partie muss einer Herkunft zugeordnet werden.
24. Alle Betriebe erstellen jährlich ein „Betriebsdatenblatt“ gemäß Vorlage des Trägers des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates, in dem die wichtigsten Daten und Charakteristika des Betriebs zusammengestellt sind (Anlage 6). Dieses Betriebsdatenblatt wird unter dem Aspekt einer Plausibilität der Produktionsabläufe und einer Abschätzung des Risikopotentials (für Vertauschungen, Einkreuzung etc.) geführt. In dem Betriebsdatenblatt werden u. a. erfasst:
 - Kontaktdaten
 - alle Betriebszweige
 - Größe der Anbaufläche sowie Anzahl der *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Arten
 - Lagerung (Ort und Zeitraum)
 - Reinigung (Ort und Technik)
 - Einverständnis zur turnusgemäßen ZertifizierungskontrolleFür jeden Auftragsvermehrer, der keinen eigenen Zertifizierungsantrag stellt, wird jeweils ein eigenes Betriebsdatenblatt durch den verantwortlichen Hauptbetrieb eingereicht (siehe Punkt 40).
25. Bei Einkauf, Verkauf, Weitergabe oder Verwendung von zertifiziertem Saatgut, z. B. für Saatgutmischungen oder zur Aussaat für weitere Vermehrung ist der Mengenfluss zu dokumentieren. Hierzu müssen bei Produzenten und Inverkehrbringern lückenlos Lieferscheine und Rechnungen prüfbar vorliegen.

Inverkehrbringen, Handel und Etikettierung

26. Der Handel über nicht nach diesem Regelwerk zertifizierte Firmen darf nur in geschlossenem Gebinde erfolgen, so dass Siegel und Betriebsnummer des zertifizierten Betriebes erhalten bleiben. Die Verschlussicherung muss nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (Art. 10, Mémorial 2011) erfolgen.
27. Bei Weitergabe der Ware zwischen zertifizierten Produzenten/Händlern trägt die Ware immer das Siegel des letzten Betriebes in der Handelskette.
28. Das Etikett jeder in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischung muss in ausgedruckter Form als Duplikat hinterlegt und sechs Jahre aufgehoben werden.
29. Erhaltungsmischungen müssen die Angaben entsprechend Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 11, auf dem Etikett enthalten:

- die Angabe „EU-Norm“
- Name und Anschrift des Herstellers
- die Erntemethode („direkt geerntete Mischung“ oder „angebaute Mischung“)
- das Jahr der Verschließung mit der Angabe „verschlossen ...“ (Jahresangabe)
- die Ursprungsregionen
- die Angabe „Erhaltungsmischung gemäß RGD vom 2.11.2011“
- Wortlaut: „Futterpflanzensaatgutmischung zur Erhaltung der Umwelt, zur Verwendung in einem Gebiet der genannten Art des Lebensraums wie am Entnahmestandort – ungeachtet der biotischen Voraussetzungen“
- die Erhaltungsmischungsnummer
- das Nettogewicht des in der Packung enthaltenen Wildpflanzensaatgutes
- das Nettogewicht evtl. enthaltener einjähriger Kulturarten
- das Nettogewicht evtl. enthaltener Saathilfsstoffe (z. B. Füllstoff, Schnellbegruener, Beizmittel) sowie deren genaue Bezeichnung
- Keimrate der Futterpflanzen (Gräser, Leguminosen, ...) in der Mischung, die nicht die Keimraten-Erfordernisse der Annexe II der Futterpflanzensaatgutverordnung (Mémorial 2021) erfüllen. Sind mehr als fünf Arten betroffen, reicht die Angabe des Durchschnittswertes.

Ein vereinfachtes Etikett für Kleinpackungen bis 10 g Saatgut ist gemäß der Futterpflanzenverordnung möglich.

30. Auf dem Lieferschein ist das *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel mit der folgenden Erläuterung abzudrucken:
- Das Saatgut entspricht den Produktionsregeln des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates. Weitere Informationen siehe auch unter www.wellplanzen.lu.
 - bei angebauten Mischungen Gewichtsprozent und Ursprungsregion und/oder Ursprungsgebiet der enthaltenen Arten/Unterarten
 - bei direkt geernteten Mischungen Angabe der typischen Arten ohne Prozentangabe
 - die Angabe des Durchschnittswertes der Keimfähigkeit, falls diese 75 % unterschreitet
 - bei angebauten Mischungen eine Erklärung des Händlers, Angaben zur genauen Herkunft der einzelnen Arten auf Verlangen mitzuteilen
 - bei direkt geernteten Mischungen Dokumentation der Spenderfläche, Erntetermine, Liste der erfassten Arten, Landkreis der Spenderfläche, Biotoptyp gemäß der Biotoptypen-Klassifizierung im Rahmen des Biotopkatasters oder der Ökopunkte-Biotopbewertung (2013) für Luxemburg
 - Wortlaut: „Ursprungsregion Luxemburg (LUX) und zugelassene deutsche Herkünfte zertifiziert nach VWV-Regiosaaten“.

Meldepflichten

31. Betriebe, die sich vom Träger von *Wëllplanzesom Lëtzebuerg* zertifizieren lassen wollen, melden sich beim Träger bis Anfang November mit einem Betriebsdatenblatt an. Darin sind die wichtigsten Angaben zum Betriebstyp, die bis dahin bekannte (geplante) Flächengröße und die ungefähre Zahl der Kulturen des nächsten Jahres bzw. Zahl der in Verkehr gebrachten Arten anzugeben. Danach erfolgt eine jährliche Meldung wie in Punkt 35 beschrieben.

32. Betriebe, die Erhaltungsmischungen in Verkehr bringen wollen, müssen bei der Saatguterkennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung) eine einmalige Zulassung beantragen.
33. Jeder inverkehrbringende Betrieb gibt entsprechend der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) bis zum 15. Februar eine jährliche Mengenschätzung für die meldepflichtigen Erhaltungsmischungen an die Saatguterkennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung). Die Angabe erfolgt als Summe der Gewichte aller meldepflichtigen Erhaltungsmischungen.
34. Jeder inverkehrbringende Betrieb gibt entsprechend der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) bis zum 15. Januar die im Vorjahr verkauften Mengen von meldepflichtigen Erhaltungsmischungen an die Saatguterkennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung). Die Angabe erfolgt als Summe der Gewichte aller meldepflichtigen Erhaltungsmischungen.
35. Bis zum 30. April meldet jeder Vermehrer (inkl. Auftragsvermehrer) die vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März aktuell vorhandenen und in diesem oder folgenden Meldezeitraum erntefähigen Anbaukulturen an den Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates. Kulturen, die in diesem Zeitraum beerntet und aufgegeben wurden, werden ebenfalls aufgeführt. Die Meldung umfasst Ortsangabe des Betriebssitzes, Artnamen, Anbauflächengröße sowie weitere Daten. Diese Daten werden in ein Excel-Formular (Anbauprotokoll) eingetragen und der Saatguterkennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung), dem Inverkehrbringer sowie auch der beauftragten Kontrollstelle für die Vorortkontrolle bis zum 31. Mai zur Verfügung gestellt (Anlage 5). Zusätzlich muss ebenso bis zum 30. April ein aktualisiertes und unterschriebenes Betriebsdatenblatt dem Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates eingereicht werden.

Der Veröffentlichung von Anbaudaten in Form einer Artenliste pro Betrieb auf der Homepage des Trägers des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates wird zugestimmt.

Bedingungen für die Verwendung des Zeichens *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*

36. In den Produkten, die mit dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel gekennzeichnet werden, darf nur nach dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Regelwerk in Luxemburg produziertes Saat- und Pflanzgut enthalten sein. Falls kein *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Saatgut einer Art verfügbar ist, kann auch Wildpflanzensaatgut mit – dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Regelwerk entsprechenden Vorgaben – zertifizierter Herkunft aus grenznahen Ursprungsgebieten enthalten sein. Derzeit zugelassen sind dies für „VWW-Regiosaatgut“ aus folgenden deutschen Ursprungsgebieten:
 - 2 - Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland
 - 7 - Rheinisches Bergland
 - 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
 - 11 - Südwestdeutsches Bergland
 - 21 - Hessisches Bergland
37. In den Produkten, die mit dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel gekennzeichnet werden sind ausdrücklich nicht erlaubt:
 - ausdauernde Arten als Zuchtsorten
 - in Luxemburg heimische Arten aus fremden Herkünften [Fremde Herkünfte sind solche, die nicht aus Luxemburg stammen; Ausnahme siehe Punkt 36.]

- in Luxemburg nicht heimische Arten
 - Einjährige Kulturarten sind nur unter den Bedingungen des Punktes 38 erlaubt.
38. In den Mischungen sind zusätzlich kurzlebige Kulturarten erlaubt, die sich nicht einbürgern, aber eine rasche Begrünung gewährleisten und ingenieurbiologische Funktionen übernehmen können. Folgende Arten entsprechen z. B. diesen Ansprüchen:
- Borretsch (*Borago officinalis*)
 - Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*)
 - Dill (*Anethum graveolens*)
 - Getreidearten
 - Waldstaudenroggen (*Secale multicaule*)
 - Koriander (*Coriandrum sativum*)
 - Kresse (*Lepidium sativum*)
 - Lein (*Linum usitatissimum*)
 - Markstammkohl (*Brassica oleracea*)
 - Phacelie (*Phacelia tanacetifolia*)
 - Sonnenblume (*Helianthus annuus*)
39. Der Herkunftsplatz jeder Mischungskomponente (ausgenommen Kulturarten) ist nachweisbar und kann auf Anfrage mitgeteilt werden.

Zertifizierung und Zertifizierungs-Kommission

40. Jeder Betrieb (Vermehrer und Inverkehrbringer), der sich zertifizieren lassen möchte, meldet sich beim Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates an und erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung eine *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Betriebsnummer und Zertifizierungssiegel. Der Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates meldet den Betrieb an die Kontrollstelle weiter und veranlasst die turnusgemäßen Vorort-Kontrollen (zweijährig).



41. Betriebe, die im Auftrag eines zertifizierten Betriebes in geringem Umfang Wildpflanzen vermehren (d. h. bis zu drei Arten auf maximal einem Hektar), können als nicht eigenständige Auftragsvermehrer gemeinsam mit dem zertifizierten Betrieb kontrolliert werden. In diesem Fall wird der Auftragsvermehrer unter der Nummer des zertifizierten Betriebes geführt. Dieser übernimmt die Anmeldung für die Zertifizierung und leitet das vom Auftragsvermehrer jährlich erstellte Betriebsdatenblatt sowie die Anbaudokumentation an den Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates weiter (Anlage 6).
42. Die vom Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates beauftragten privatwirtschaftlichen Kontrollstellen, die fachlichen Mindestanforderungen genügen müssen, kontrollieren die Einhaltung der in diesem Regelwerk beschriebenen Regeln. Bislang ist dies die Firma ABCERT (ABCERT AG, Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen; Handelsregistereintrag: Amtsgericht Stuttgart,

HRB 723619). Entsprechende Kontrollstellen können von der für die Zulassung der Erhaltungsmischungen zuständigen Saatgutanerkennungsstelle der ASTA eine schriftliche fachliche Zustimmung erhalten.

43. Vom Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates wird eine unabhängige Zertifizierungs-Kommission aus vier Personen für drei Jahre (verlängerbar) einberufen, die sich eine Geschäftsordnung gibt, z. B. für Abstimmungsregeln, Aufgabenverteilung, Kommissionssprecher. Die Zertifizierungs-Kommission besteht nur aus Nicht-Mitarbeitern der Trägerinstitution. In der Zertifizierungs-Kommission sind keine Saatguterzeuger/Händler und keine von einem Saatguterzeuger/Händler direkt wirtschaftlich abhängigen Personen vertreten.
44. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet auf der Grundlage der Prüfprotokolle der Auditoren, ob der antragstellende Betrieb berechtigt ist, das *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zeichen entsprechend dem Regelwerk zu nutzen. Die Zertifizierungs-Kommission verwendet die Informationen des Auditors vertraulich. Gegenüber Dritten, auch gegenüber dem Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates, werden keine Prüfungsergebnisse weitergegeben, sofern es sich nicht um Entscheidungen bei schwerwiegenden Verstößen nach den unten beschriebenen Kriterien handelt, die eine Rücksprache mit dem Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates erfordern.
45. Für Firmen, die sich zum ersten Mal zertifizieren lassen möchten, besteht die Möglichkeit, die Nutzung des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zeichens vorläufig vom Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates eingeräumt zu bekommen. Dies setzt aber voraus, dass der Auditor eine mit diesem Regelwerk übereinstimmende Arbeitsweise dieses Betriebes feststellt und dem Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates meldet. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet dann bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreffen über die Vergabe des Siegels. Im Auftrag eines Hauptbetriebs vermehrende Betriebe, die nicht eigenständig zertifiziert werden, können bis zur ersten Kontrolle durch den Auditor bereits zertifiziertes Saatgut produzieren (Verantwortlichkeit des Hauptbetriebs).
46. Das Siegel gilt für inverkehrbringende Betriebe mit jährlichem Kontrollturnus, in der Regel ab der Erteilung für zwei Jahre. Für die zweijährig kontrollierten Saatgutproduzenten gilt das Siegel in der Regel maximal drei Jahre. Wenn ohne Verschulden des Zeichennutzers das Siegel nicht fristgerecht zugestellt oder die Zertifizierung nicht durchgeführt wird, kann das letzte Zertifikat bis zur nächsten Entscheidung durch die Zertifizierungs-Kommission verlängert werden, jedoch höchstens für ein weiteres Jahr. Dies gilt auch für den zweijährigen Kontrollturnus.
47. Verstößt der Zeichennutzer gegen die Produktions- und Handelsregeln dieses Regelwerks bzw. gegen die Bestimmungen der Zeichennutzung oder verweigert oder behindert er eine Prüfung durch den Auditor, kann die Kommission entscheiden, dass der Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates eine der folgenden Maßnahmen ergreift:
 - Erteilung einer Belehrung
 - Erteilung einer Verwarnung
 - Anordnung vermehrter Überwachungsprüfungen durch das Zertifizierungsunternehmen
 - Festsetzung einer Vertragsstrafe und deren Höhe
 - Befristeter oder dauerhafter Entzug des Zeichennutzungsrechtes (z. B. bei missbräuchlicher Zeichennutzung)
48. Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel in der von der Kontrollstelle festgelegten Frist zu beseitigen.

49. Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
50. Die Wiederverleiung des Zeichennutzungsrechtes kann in der Regel erst nach einer Wartezeit erfolgen.

Kontrollen

51. Die Kosten für die Kontrolle durch einen Auditor trägt der Betrieb.
52. Die Kontrollen erfolgen vorangemeldet mit einer Ankündigung mindestens zwei Wochen im Voraus. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, kann zusätzlich eine unangemeldete Kontrolle erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Betriebes. Die Auditoren sind gehalten, ihre Prüftermine auch den Saatgutanerkennungsstellen zu melden, um das Audit ggf. gemeinsam durchzuführen.
53. Alle Saatgutproduzenten werden in mindestens zweijährigem Turnus vom Zertifizierungsunternehmen geprüft. Zusätzliche Kontrollen durch die Saatgutanerkennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung), die Arten betreffend, die der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) unterliegen, sind jederzeit möglich.
54. Zur Kontrolle gehört bei Produzenten eine stichprobenhafte Feldkontrolle. Bei Hauptbetrieben und bei Auftragsvermehrern wird eine Mindeststichprobenzahl von \sqrt{n} der angebauten Arten untersucht, die folgende Punkte umfasst:
 - Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumentation
 - Übereinstimmung von Lage und Flächengröße der Kultur mit Dokumentation
 - Kulturzustand in Relation zum möglichen ErtragDer Kulturzustand wird in folgender Abstufung bewertet:
0: Kultur nicht vorhanden (Umbruch oder falsch dokumentiert)
1: Kultur in gutem Zustand, kein Minderertrag zu erwarten
2: Kultur beeinträchtigt, Minderertrag wahrscheinlich
3: Kultur kaum erkennbar oder sehr stark beeinträchtigt, keine wirtschaftliche Ernte möglich
Erläuterung: Als beeinträchtigend wirken z. B. Erkrankungen, Wildverbiss, Insektenfraß, Verunkrautung, Lückigkeit, Kümmerwuchs, sonstige Beschädigungen. Leichte Verunkrautung, die pflegerisch entfernt werden kann, gilt nicht als beeinträchtigend. Als Minderertrag gilt weniger als 30 % des Wertes der Referenztabelle (= Maximalerträge).
55. Die Plausibilitätskontrolle (Korrelation zwischen Erntemenge und Feldbestand) erfolgt auf der Grundlage der vom Träger des *Wéllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates erstellten Referenztabelle, die Erfahrungswerte der Vermehrer zusammenfasst. Die Referenztabelle enthält langjährige Erfahrungswerte zu maximal möglichen Erntemengen und wird im Zuge verbesserter Anbau- und Erntetechnik aktualisiert. Die Referenztabellen sind bei der autorisierten Kontrollstelle (ABCERT) hinterlegt. Zur durchgängigen Prüfbarkeit müssen die Ergebnisse der Audits bei der autorisierten Kontrollstelle so abgelegt werden, dass bei der Prüfung des Lagers eines inverkehrbringenden Betriebs diese Daten ohne Mehraufwand auch aus den Vorjahren zur Verfügung stehen.
56. Die Sammlung von Einzelarten wird über Sammelprotokolle, Vorlage der Sammelpapiere und ggf. über Begehung der Sammelorte geprüft. Partien von Einzelarten aus Wildbeständen, die ohne Zwischenvermehrung für den Handel bestimmt sind,

werden vom Auditor gemeinsam mit dem Betrieb kontrolliert, der dieses Saatgut in Verkehr bringt.

57. Betriebe bzw. Betriebszweige, die Erhaltungsmischungen herstellen und in den Verkehr bringen (= Inverkehrbringer), werden jährlich zertifiziert.
58. Bei Inverkehrbringern von Saatgut und Saatgutmischungen angebauter Arten erfolgt eine jährliche Plausibilitätskontrolle der vollständigen Warenströme von mindestens einer und bis zu zwei Arten gemäß folgendem Schlüssel:

Arten im Lagerbestand	Zahl der zu kontrollierenden Arten
bis 100	1
über 100	2

Die Kontrolle umfasst den Mengenfluss der beim Inverkehrbringer vorliegenden Erntemengen des luxemburgischen Saatguts im Lager, auf Etikettierungen sowie auf den Verpackungen und in der Buchhaltung und erfolgt stichprobenhaft zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Systems. Die Saatgutmenge im Lager wird mit dem (Vorjahres-)Kontrollergebnis der entsprechenden Flächen (Flächengröße und Kulturzustand der Art) auf Plausibilität geprüft.

59. Bei Inverkehrbringern von direkt geernteten Mischungen erfolgt ebenfalls eine regelmäßige Plausibilitätskontrolle der Warenströme. Werden ausschließlich direkt geerntete Mischungen in Verkehr gebracht, ist ein dreijähriger Kontrollturnus ausreichend. Die stichprobenhafte Kontrolle umfasst Etikettierung, Verpackung und Buchhaltung und prüft die Funktionsfähigkeit des Systems. Der Lagerbestand wird mit den erforderlichen Rückstellproben verglichen.

Änderungen des Regelwerkes für das *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikat

60. Das Regelwerk für das *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Saatgut wird bei Bedarf angepasst, wenn sich
 - die Kommission oder der Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates für eine Anpassung des Regelwerkes ausspricht
 - die gesetzlichen Grundlagen ändern
 - fachliche Standards ändern.
61. Maßgeblich in der Formulierung der Änderungen ist der Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates. Kleinere Änderungen können zeitnah von der Projektleitung des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates beschlossen werden. Grundsätzliche oder erhebliche Änderungen des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates müssen vom Exekutivbüro des Trägers des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates beschlossen werden.
62. Die Änderungen des Regelwerkes dürfen nicht zu einer plötzlichen Härte für die zertifizierten Firmen und deren Handelspartner führen. Es ist immer eine Übergangszeit einzuräumen, in der die notwendigen betrieblichen Schritte durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 1: Karte der Ursprungsregion Luxemburg

Anlage 2: Liste der Futterpflanzen nach der Futterpflanzensaatgutverordnung

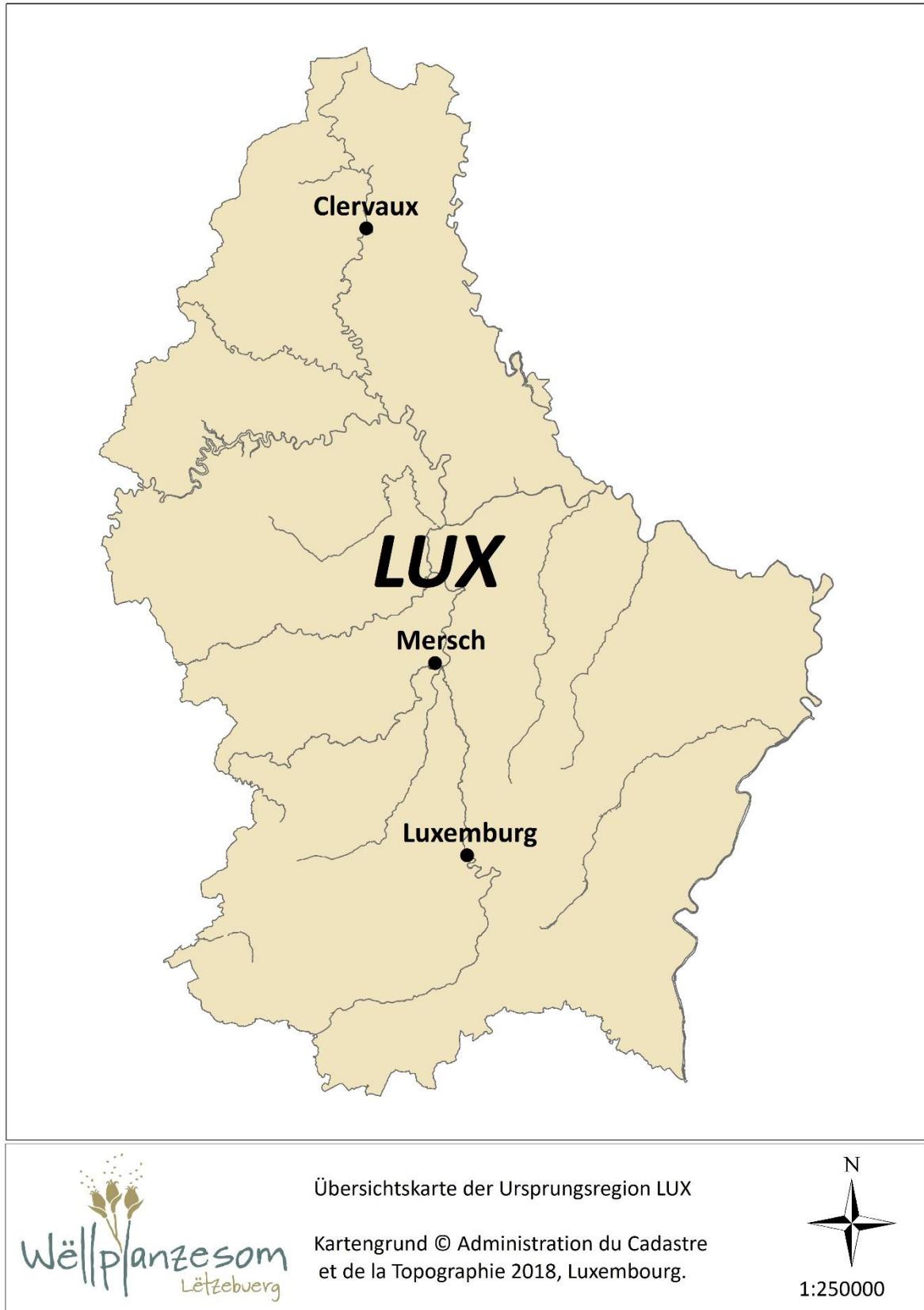
Anlage 3: Prüftabelle zur Beschaffheitsprüfung Futterpflanzen nach der
Futterpflanzensaatgutverordnung

Anlage 4: Sammelprotokoll

Anlage 5: Anbauprotokoll

Anlage 6: Betriebsdatenblatt

Anlage 1: Karte der Ursprungsregion Luxemburg.



Anlage 2: Liste der Futterpflanzen nach Futterpflanzensaatgutverordnung, Annexe I (Mémorial 2021).

JOURNAL OFFICIEL du Grand-Duché de Luxembourg

MÉMORIAL A - 133 du 24 février 2021

ANNEXE I

Genres et espèces de plantes fourragères

1° <i>Poaceae (Gramineae)</i>	Graminées
<i>Agrostis canina</i> L.	Agrostide de chiens
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Agrostide blanche
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Agrostide stolonifère
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Agrostide tenue
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Vulpin des prés
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P.	Fromental
<i>Beauv.ex J.Presl & C.Presl.</i>	
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Brome
<i>Bromus sitchensis</i> Trin	Brome
<i>Cynodon dactylon</i> (L.) Pers.	Chiendent pied de poule
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Dactyle
<i>Festuca arundinacea</i> Schreber	Fétuque élevée
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Fétuque ovine à feuilles menues
<i>Festuca ovina</i> L.	Fétuque ovine
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Fétuque des prés
<i>Festuca rubra</i> L.	Fétuque rouge
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Krajina	Fétuque ovine durette
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Ray-grass d'Italie (y compris le Ray-grass de Westerwold)
<i>Lolium perenne</i> L.	Ray-grass anglais
<i>Lolium ×hybridum</i> Hausskn.	Ray-grass hybride
<i>Phalaris aquatica</i> L.	Herbe de Harding
<i>Phleum nodosum</i> L.	Fléole noueuse
<i>Phleum pratense</i> L.	Fléole des prés
<i>Poa annua</i> L.	Pâturin annuel
<i>Poa nemoralis</i> L.	Pâturin des bois
<i>Poa palustris</i> L.	Pâturin des marais
<i>Poa pratensis</i> L.	Pâturin des prés
<i>Poa trivialis</i> L.	Pâturin commun
<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Avoine jaunâtre
Cette définition couvre également les hybrides suivants résultant du croisement des espèces précitées :	
× <i>Festulolium</i> Asch. & Graebn.	Hybrides résultant du croisement d'une espèce du genre <i>Festuca</i> avec une espèce du genre <i>Lolium</i>

<i>2°Fabaceae (Leguminosae)</i>	Légumineuses
<i>Biserrula pelecinus L.</i>	Biserrule en forme de hache
<i>Galega orientalis Lam.</i>	Galéga fourrager
<i>Hedysarum coronarium L.</i>	Sainfoin d'Espagne
<i>Lathyrus cicera L.</i>	Jarosse / gesse chiche
<i>Lotus corniculatus L.</i>	Lotier corniculé
<i>Lupinus albus L.</i>	Lupin blanc
<i>Lupinus angustifolius L.</i>	Lupin à feuilles étroites / lupin bleu
<i>Lupinus luteus L.</i>	Lupin jaune
<i>Medicago doliata Carmign.</i>	Luzerne à fruits épineux
<i>Medicago italicica (Mill.) Fiori</i>	Luzerne sombre
<i>Medicago littoralis Rohde ex Loisel.</i>	Luzerne littorale / luzerne des rivages
<i>Medicago lupulina L.</i>	Minette
<i>Medicago murex Willd.</i>	Luzerne à fruits ronds / luzerne murex
<i>Medicago polymorpha L.</i>	Luzerne hérissee / luzerne polymorphe / luzerne à fruits nombreux
<i>Medicago rugosa Desr.</i>	luzerne plissée / luzerne rugueuse
<i>Medicago sativa L.</i>	Luzerne
<i>Medicago scutellata (L.) Mill</i>	Luzerne à écussons
<i>Medicago truncatula Gaertn.</i>	Luzerne tronquée
<i>Medicago ×varia T. Martyn Sand</i>	Luzerne bigarrée
<i>Onobrychis viciifolia Scop.</i>	Sainfoin
<i>Ornithopus compressus L.</i>	Ornithope comprimé
<i>Ornithopus sativus Brot.</i>	Serradelle
<i>Pisum sativum L. (partim)</i>	Pois fourrager
<i>Trifolium alexandrinum L.</i>	Trèfle d'Alexandrie
<i>Trifolium fragiferum L.</i>	Trèfle fraisier
<i>Trifolium glanduliferum Boiss.</i>	Trèfle glandulaire
<i>Trifolium hirtum All.</i>	Trèfle hérissé
<i>Trifolium hybridum L.</i>	Trèfle hybride
<i>Trifolium incarnatum L.</i>	Trèfle incarnat
<i>Trifolium isthmocarpum Brot.</i>	Trèfle de Jamin
<i>Trifolium michelianum Savi</i>	Trèfle de Micheli
<i>Trifolium pratense L.</i>	Trèfle violet
<i>Trifolium repens L.</i>	Trèfle blanc
<i>Trifolium resupinatum L.</i>	Trèfle perse

<i>Trifolium squarrosum</i> L.	Trèfle écailloux / trèfle raboteux
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Trèfle semeur / trèfle souterrain / trèfle enterreux
<i>Trifolium vesiculosum</i> Savi	Trèfle renflé en vessie / trèfle en vessie
<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.	Fenugrec
<i>Vicia benghalensis</i> L.	Vesce du Bengale
<i>Vicia faba</i> L.	Féverole
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Vesce de Pannonie
<i>Vicia sativa</i> L.	Vesce commune
<i>Vicia villosa</i> Roth	Vesce velue / vesce de Cerdagne

3°Autres espèces

<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb	Chou-navet ou rutabaga
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>Acephala</i> (DC) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell + var. <i>viridis</i> L.	Chou fourrager
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phacelia
<i>Plantago lanceolata</i> L.	Plantain lancéolé
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Radis oléifère

Anlage 3: Prüftabelle zur Beschaffenheitsprüfung Futterpflanzen nach der Futterpflanzensaatgutverordnung, Annexe IV, Tableau 1 (Mémorial 2021).

JOURNAL OFFICIEL du Grand-Duché de Luxembourg

MÉMORIAL A - 133 du 24 février 2021

1. Tableaux :

Especes	Faculté germinative				Pureté spécifique				Quantité maximale de semences d'autres espèces de plantes ('c es Poids) échappant du poids prévu l'annexe III, colonne I (total par colonne)	Conditions relatives à la tenue en semencière Luxembourg supplémentaire pour autres espèces que Rumex acetosa ssp. et Rumex maritimus et en semences de lupins amers		
	Faculté	Teneur maximale germinative minimale (% des semences pures)	Pureté spécifique minimale (% en poids)	Teneur maximale en graines dures (% des semences pures)	Teneur maximale en semences d'autres espèces de plantes ('c es Poids)							
					Total	<i>Eryngia repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotis</i> spp.	<i>Raphanus raphanistrum</i>	<i>Simplicia arvensis</i>	<i>Avena fatua</i>	<i>Avena sterilis</i>
POACEAE (GRAMINEAE)												
<i>Agrostis capillaris</i>	75 (a)	90	2,0	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	2 (n)
<i>Agrostis capillaris</i>	75 (a)	90	2,0	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	2 (n)
<i>Agrostis capillaris</i>	80 (a)	90	2,0	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	2 (n)
<i>Agrostis capillaris</i>	75 (a)	90	2,0	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	2 (n)
<i>Agrostis capillaris</i>	70 (a)	75	2,5	1,0 (0)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Arthraxon hispidus</i>	75 (a)	90	3,0	1,0 (0)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,0 (k)	5 (n)
<i>Bromus catharticus</i>	75 (a)	87	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	10 (n)
<i>Bromus sibiricus</i>	75 (a)	97	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	10 (n)
<i>Cynodon dactylon</i>	70 (a)	90	2,0	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	2 (n)
<i>Dactylis glomerata</i>	80 (a)	90	1,5	1,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Festuca arundinacea</i>	80 (a)	95	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Festuca rubra</i>	75 (a)	85	2,0	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Festuca ovina</i>	75 (a)	85	2,0	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Festuca pratensis</i>	80 (a)	95	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Festuca rubra</i>	75 (a)	90	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Festuca trichophylla</i>	75 (a)	85	2,0	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Festuca rubra</i>	75 (a)	96	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Lolium multiflorum</i>	75 (a)	96	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)
<i>Lolium perenne</i>	80 (a)	96	1,5	1,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0 (k)	5 (n)

A 457 - 29

2. Autres normes ou conditions applicables lorsqu'il est fait référence dans les tableaux figurant à la partie A, point 2°, numéro 1 de la présente annexe :

- (a) Toutes les graines fraîches et saines qui ne germent pas après prétraitement sont considérées comme graines germées.
 - (b) À concurrence de la teneur maximale indiquée, les graines dures sont considérées comme des graines susceptibles de germer.
 - (c) Une teneur maximale totale de 0,8 pour cent en poids de semences d'autres espèces de *Poa* n'est pas considérée comme une impureté.
 - (d) Une teneur maximale de 1 pour cent en poids de semences de *Trifolium pratense* n'est pas considérée comme une impureté.
 - (e) Une teneur maximale totale de 0,5 pour cent en poids de semences de *Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*, *Lupinus luteus*, *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Vicia* spp. dans une autre espèce correspondante n'est pas considérée comme une impureté.
 - (f) Le pourcentage en poids maximal prescrit de semences d'une seule espèce ne s'applique pas aux semences de *Poa* spp..
 - (g) Une teneur maximale totale de deux graines d'*Avena fatua* et d'*Avena sterilis* dans un échantillon du poids fixé n'est pas considérée comme une impureté si un second échantillon du même poids est exempt de graines de ces espèces.
 - (h) La présence d'une graine d'*Avena fatua* et d'*Avena sterilis* dans un échantillon du poids fixé n'est pas considérée comme une impureté si un second échantillon d'un poids égal à deux fois celui prescrit est exempt de graines de ces espèces.
 - (i) Le dénombrement des graines d'*Avena fatua* et d'*Avena sterilis* n'est indispensable que s'il existe un doute sur le respect des conditions fixées à la colonne 12.
 - (j) Le dénombrement des graines de *Cuscuta* spp. n'est indispensable que s'il existe un doute sur le respect des conditions fixées à la colonne 13.
 - (k) La présence d'une graine de *Cuscuta* spp. dans un échantillon du poids prescrit n'est pas considérée comme une impureté si un second échantillon de même poids est exempt de graines de *Cuscuta* spp. .
 - (l) Le poids de l'échantillon pour le dénombrement de graines de *Cuscuta* spp. est égal à deux fois le poids spécifié à la colonne 4 du tableau de l'annexe III pour l'espèce correspondante.

A 133 - 30

Anlage 4: Sammelprotokoll.

Bitte ausgefüllt UND UNTERSCHRIEBEN zusammen mit Saatgut abgeben!



Identifikation

Sammel-Nr.:	Ursprungsregion: LUX Ökologisches Wuchsgebiet:
(Initialen Sammler_Datum[yyymmdd]_fortlaufende Nummer [zweistellig]; auch auf Sammel-Tüte)	

Sammler: **Institution:**

Gesammelte Art	Lateinischer Name:	Nachbestimmt von:
	Deutscher Name:	_____ / _____
	Geschützt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Herbarbeleg: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zur Sammlung am Naturstandort

Sammlung / Ernte	Datum Sammlung / Ernte					
	Sammelmethode	<input type="checkbox"/> von Hand		<input type="checkbox"/> maschinell		
	Anzahl Pflanzen (besammelt)	<input type="checkbox"/> <10	<input type="checkbox"/> 11-50	<input type="checkbox"/> 51-100	<input type="checkbox"/> >100	
	Geschätzte Populationsgröße	<input type="checkbox"/> <10	<input type="checkbox"/> 11-50	<input type="checkbox"/> 51-100	<input type="checkbox"/> 100-500	<input type="checkbox"/> >500
	Flächen, die abgegangen/-gefahren wurde (m x m)					
	Gemeinde					
	Gemarkung/Flurname					
	FLIK-Nummer (wenn vorhanden)					
	Flurstücksnummer					
	Gauß-Luxemburg-Koordinaten (GPS-Daten)					
Schutzstatus der Fläche (z. B. Naturschutzgebiet)						
Biototyp / -code						
Nutzungsart						

Sammelmenge

Angabe Sammler	Schätzwert Menge geliefert: _____ g Material (Meist Rohware, nicht endgereinigt)	Gereinigte Menge geliefert:
	<input type="checkbox"/> ungereinigt <input type="checkbox"/> vorgereinigt <input type="checkbox"/> endgereinigt	Anzahl der abgelieferten Tüten: _____ Stück

Sammelgenehmigung

liegt vor Genehmigende Stelle und Datum:

Ort

Datum

Unterschrift Sammler

Anlage 5: Anbauprotokoll.



Saatgutproduktion von Wildkräutern und Wildgräsern aus gebietseigener Herkunft

Anbauprotokoll / Vermehrungsvorhaben

Ernte-/Anbaujahr:

*Weitere Informationen zur Herkunft sind in der Sammeldokumentation des Raisenstaute (Harkunft Saat mit Sammelort) enthalten

Doti:ma

Saatgutproduzent:

Anlage 6: Betriebsdatenblatt.

Wällplanzesom Lützebuerg (Kräuter, Gräser)

Antrag zur Teilnahme am Zertifizierungssystem

Betriebsdatenblatt Vermehrer 2021



Inhaber/in / Zuständig	
Firma / Betrieb	
Standort Anbauflächen	LUX
Id.-Nr. Vermehrungsbetrieb	
Straße / Hausnr.	
PLZ und Ort	
Tel. / Fax	
Handynummer	
E-Mail	

Angaben zum Betrieb (Bitte ankreuzen):

Art des Betriebs:	Handel / Lager / Reinigung
<input type="checkbox"/> Hauptbetrieb mit Auftragsvermehrer(n)	<input type="checkbox"/> Handel mit Wildpflanzen(samen)
Anzahl Auftragsvermehrer:	
<input type="checkbox"/> Hauptbetrieb ohne Auftragsvermehrer	<input type="checkbox"/> Eigenes ganzjähriges Lager für Wildsamenernte
<input type="checkbox"/> Auftragsvermehrer von:	<input type="checkbox"/> Saatgutreinigung im eigenen Betrieb
	mit:
Wildpflanzenproduktion/Saatgutvermehrung:	Wildpflanzenbeertung im natürlichen Bestand:
<input type="checkbox"/> Vermehrung von Gräsern und Kräutern: Anzahl <u>Arten</u> im Anbau	<input type="checkbox"/> Erzeugung von Wiesendrusch*
in Stück: Größe Anbauflächen „Wällplanzesom Lützebuerg“	<input type="checkbox"/> Sammlung / Ernte von Einzelarten**
in Hektar:	
(Nur die eigenen Flächen und Arten eintragen, die der beauftragte Vermehrer werden in deren Betriebsdatenblatt aufgeführt)	Weitere Produktionszweige:
	<input type="checkbox"/> Samenproduktion von Zuchtsorten
	<input type="checkbox"/> Tierhaltung <input type="checkbox"/> Ackerbau <input type="checkbox"/> Sonderkulturen
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Hiermit melde ich mich zur Teilnahme am Zertifizierungssystem „Wällplanzesom Lützebuerg“ an und erkläre mich mit der turnusgemäßen Vor-Ort-Kontrolle durch das beauftragte Kontrollinstitut sowie durch die Saatguterkennungsstelle ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

* zur Vermarktung als direkt geerntete Mischung -> Dokumentation auf Wiesendruschprotokoll

** Dokumentation auf Sammelprotokoll